Allgemeine Geschäftsbedingungen

Citadel Hotelsoftware GmbH und Schlingmeier & Partner KG

Für Verträge mit Geschäftskunden
Stand: 01.01.2024

01 / Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Lieferungen und Leistungen der Citadel Hotelsoftware GmbH sowie der Schlingmeier & Partner KG gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

1.2 Vertragspartner ist ausschließlich das im jeweiligen Angebot beziehungsweise in der Auftragsbestätigung bezeichnete Unternehmen (nachfolgend „Auftragnehmer“). Die Nennung beider Unternehmen begründet weder eine gemeinsame Leistungspflicht noch eine gesamtschuldnerische Haftung.

1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Ergänzende, wirksam einbezogene Leistungs-, Lizenz-, Mietkauf-, Wartungs- und Datenschutzvereinbarungen konkretisieren die jeweilige Leistung.

1.4 Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss vereinbarte Fassung. Eine spätere Veröffentlichung geänderter AGB auf der Website ändert bestehende Verträge nicht automatisch.

02 / Angebote, Vertragsschluss und Leistungsumfang

2.1 Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung, ausdrückliche Annahme oder durch den einvernehmlichen Beginn der vereinbarten Leistung zustande.

2.2 Art, Umfang und Vergütung der Leistungen ergeben sich aus dem vereinbarten Angebot, der Leistungsbeschreibung und den zugehörigen Vertragsunterlagen. Änderungen des Leistungsumfangs werden vor ihrer Durchführung mit ihren Auswirkungen auf Vergütung und Termine abgestimmt.

2.3 Produktabbildungen, Funktionsübersichten und allgemeine Werbeaussagen ersetzen keine konkrete Leistungsvereinbarung. Gesetzliche Rechte aufgrund öffentlicher Äußerungen, unrichtiger Angaben oder vereinbarter Eigenschaften bleiben unberührt. Eine Garantie besteht nur bei ausdrücklicher Übernahme.

2.4 Kauflizenzen, Softwaremiete, Mietkauf, Wartung und einzelne Projektleistungen sind unterschiedliche Leistungsmodelle. Der Abschluss eines Vertrags über eine dieser Leistungen umfasst andere Leistungen nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

03 / Bereitstellung, Installation und technische Voraussetzungen

3.1 Der Kunde stellt die vereinbarten technischen Voraussetzungen rechtzeitig und auf eigene Kosten bereit. Dazu gehören insbesondere geeignete Hardware und Betriebssysteme, Stromversorgung, Netzwerk- und Internetzugang, erforderliche Berechtigungen sowie vereinbarte Drittanbieterzugänge. Der Auftragnehmer teilt die für die Leistung erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig mit.

3.2 Software wird in der vereinbarten, installationsfähigen beziehungsweise nutzbaren Form mit den vereinbarten Informationen bereitgestellt. Installation, Schulung, Einführungsunterstützung und Datenmigration sind nur geschuldet, soweit sie vereinbart wurden.

3.3 Bei vereinbarten Installationsarbeiten stellt der Kunde erforderliche Systemzugänge, angemessene Arbeitsmöglichkeiten und fachkundige Ansprechpartner zur Verfügung. Arbeiten an produktiven Systemen werden unter Berücksichtigung des laufenden Betriebs abgestimmt.

3.4 Betriebssystemwechsel, Hardwarewechsel, zusätzliche Arbeitsplätze und Änderungen der Systemumgebung sind vorab auf die vereinbarte Kompatibilität und den Lizenzumfang zu prüfen. Notwendige zusätzliche Leistungen werden vor ihrer Durchführung vereinbart. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

04 / Nutzungsrechte und Kauflizenzen

4.1 Der Kunde erhält ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der vereinbarten Software. Maßgeblich sind die im Auftrag festgelegten Module, Nutzer oder Arbeitsplätze, Häuser beziehungsweise Standorte sowie sonstige vereinbarte Lizenzmetriken. Nutzungsrechte an Dokumentationen gelten entsprechend.

4.2 Bei einer Kauflizenz wird das zeitlich unbefristete Nutzungsrecht mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Kaufpreises eingeräumt. Eine zuvor vereinbarte Inbetriebnahme berechtigt zur vorläufigen vertragsgemäßen Nutzung bis zum Eintritt der endgültigen Rechtseinräumung. Die Beendigung eines gesonderten Wartungsvertrags beendet ein bereits erworbenes unbefristetes Nutzungsrecht nicht.

4.3 Eine Nutzung durch Mitarbeiter und beauftragte Dienstleister des Kunden ist innerhalb des vereinbarten Zwecks und Lizenzumfangs zulässig. Eine eigenständige Nutzung durch andere Unternehmen, auch innerhalb eines Verbunds, bedarf einer entsprechenden vertraglichen Berechtigung. Zwingende gesetzliche Übertragungs- und Erschöpfungsgrundsätze bleiben unberührt.

4.4 Gesetzlich erlaubte Sicherungskopien, Handlungen zur bestimmungsgemäßen Nutzung und Fehlerberichtigung sowie gesetzliche Rechte zur Untersuchung und Herstellung von Interoperabilität bleiben unberührt. Im Übrigen verbleiben Urheber- und sonstige Schutzrechte bei den Berechtigten. Eine Überlassung des Quellcodes ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.

4.5 Bei Drittsoftware gelten zusätzlich die vor Vertragsschluss zugänglich gemachten und wirksam vereinbarten Bedingungen des jeweiligen Rechteinhabers. Die eigenen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers werden dadurch nicht pauschal ausgeschlossen.

05 / Softwaremiete

5.1 Bei Softwaremiete besteht das Nutzungsrecht ab dem vereinbarten Bereitstellungszeitpunkt für die vereinbarte Vertragsdauer. Die laufende Vergütung wird entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan fällig; eine Vorauszahlung sämtlicher Entgelte der gesamten Vertragslaufzeit ist für den Beginn der Nutzung nicht erforderlich.

5.2 Beginn, Mindestlaufzeit, Abrechnungszeiträume, ordentliche Kündigungsfristen und etwaige Verlängerungen werden im Mietvertrag festgelegt. Die Wartungslaufzeit nach Ziffer 11 gilt nicht automatisch auch für die Softwaremiete. Fehlt eine wirksame Laufzeit- oder Kündigungsregelung, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5.3 Der Auftragnehmer schuldet während der Mietdauer die vereinbarte Gebrauchsmöglichkeit und deren Erhaltung nach Maßgabe des Vertrags und der gesetzlichen Vorschriften. Ergänzende Schulungs-, Beratungs- oder Supportleistungen sind nur im vereinbarten Umfang eingeschlossen. Gesetzliche Mängelrechte werden dadurch nicht eingeschränkt.

5.4 Mit wirksamer Beendigung der Softwaremiete endet das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht. Der Kunde stellt die weitere Nutzung ein und entfernt überlassene Programmkopien, soweit keine andere Berechtigung besteht. Eine erforderliche und vereinbarte Datenübernahme wird rechtzeitig vor dem Nutzungsende abgestimmt; Ziffer 18 bleibt unberührt.

06 / Mietkauf und Ratenzahlung

6.1 Mietkauf setzt eine ausdrückliche Vereinbarung voraus. Soweit darin nichts Abweichendes festgelegt ist, beträgt die Mietkaufdauer 48 Monate. Gegenstand, Gesamtpreis, Ratenhöhe, Fälligkeiten und gegebenenfalls eine Schlusszahlung müssen aus der Vereinbarung hervorgehen.

6.2 Bei Software werden die während der Ratenlaufzeit bestehenden Nutzungsrechte und der endgültige Erwerb der Kauflizenz im Mietkaufvertrag festgelegt. Bei Hardware gelten die vereinbarten Eigentumsregelungen und Ziffer 15. Aus der bloßen Bezeichnung „Softwaremiete“ folgt kein späterer Erwerb einer Kauflizenz.

6.3 Die Einstellung der tatsächlichen Nutzung oder die Beendigung eines gesonderten Wartungs- oder Supportvertrags lässt vereinbarte Kaufpreisraten grundsätzlich unberührt. Gesetzliche Rechte wegen Mängeln, Rücktritts oder wirksamer Vertragsbeendigung bleiben bestehen.

6.4 Eine vorzeitige Gesamtfälligkeit offener Raten tritt nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen oder aufgrund einer wirksamen gesonderten Vereinbarung ein. Bei der Abrechnung einer vorzeitigen Beendigung sind die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zu ersparten Aufwendungen und anzurechnenden Vorteilen, zu beachten. Entgelte für künftig nicht mehr geschuldete Wartungs- oder Dienstleistungen werden nicht allein wegen des Mietkaufs pauschal fällig.

07 / Projektleistungen, Änderungen und Abnahme

7.1 Bei Dienstleistungen wird die vereinbarte Tätigkeit geschuldet; ein bestimmter Erfolg nur bei entsprechender Vereinbarung. Für Leistungen mit vereinbartem werkvertraglichem Erfolg werden Leistungsziel, erforderliche Mitwirkung und geeignete Prüfkriterien festgelegt.

7.2 Nach Fertigstellung einer abnahmepflichtigen Leistung stellt der Auftragnehmer diese zur Prüfung bereit und fordert den Kunden zur Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Festgestellte Mängel sind nachvollziehbar zu benennen und zu dokumentieren. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

7.3 Für eine Abnahme durch Fristablauf gelten die gesetzlichen Voraussetzungen. Allein die technische Inbetriebnahme oder ein Testbetrieb ersetzt nicht ohne Weiteres eine erforderliche Abnahme. Vorbehalte wegen bekannter Mängel und vereinbarte Teilabnahmen werden dokumentiert.

7.4 Änderungswünsche werden hinsichtlich Aufwand, Preis und Terminfolgen geprüft. Bis zur Einigung bleibt der bisher vereinbarte Umfang maßgeblich. Gesetzliche Rechte zur Kündigung oder Änderung sowie Ansprüche wegen Mängeln bleiben unberührt.

08 / Datenmigration und Datenqualität

8.1 Umfang und Ziel einer Datenmigration werden vor Beginn vereinbart. Dies betrifft insbesondere die zu übernehmenden Datenarten, Zeiträume, Datenquellen und Zuordnungen sowie vereinbarte Test- und Prüfschritte. Eine vollständige Übernahme sämtlicher Funktionen und Historien eines Altsystems ist nur geschuldet, wenn sie vereinbart wurde.

8.2 Der Kunde stellt die vereinbarten Daten rechtzeitig in einem lesbaren, verarbeitbaren Dateiformat bereit. Erforderliche Datensatzbeschreibungen, Feldzuordnungen, Zugangsrechte und Erläuterungen sind beizufügen. Der Kunde sorgt dafür, dass er zur Bereitstellung und Übernahme der Daten berechtigt ist.

8.3 Der Auftragnehmer prüft die bereitgestellten Daten im vereinbarten Umfang und weist auf dabei erkennbare Unvollständigkeiten, Widersprüche oder technische Hindernisse hin. Eine inhaltliche Bereinigung von Altdaten oder Rekonstruktion fehlender Informationen ist nur bei entsprechender Vereinbarung geschuldet.

8.4 Die Parteien stimmen die Prüfung der übernommenen Daten und den Übergang in den Produktivbetrieb ab. Der Kunde wirkt mit fachlicher Sachkunde an der Prüfung mit. Zusätzliche Arbeiten aufgrund nachträglich geänderter Daten oder unrichtiger beziehungsweise unvollständiger Kundenangaben werden nur nach vorheriger Abstimmung vergütet; vom Auftragnehmer zu vertretende Mängelbeseitigung bleibt hiervon unberührt.

09 / Mitwirkung, Datensicherung und Informationssicherheit

9.1 Der Kunde benennt zuständige Ansprechpartner und stellt erforderliche Informationen, Unterlagen, Zugänge und Freigaben rechtzeitig bereit. Er informiert über Besonderheiten seiner Betriebsumgebung und Änderungen, die für die Leistung erkennbar relevant sind.

9.2 Im eigenen Verantwortungsbereich führt der Kunde angemessene, aktuelle Datensicherungen durch und prüft deren Wiederherstellbarkeit. Vor Eingriffen in produktive Systeme stimmen die Parteien notwendige Sicherungs- und Schutzmaßnahmen ab. Hat der Auftragnehmer Datensicherungsleistungen übernommen, bleiben seine entsprechenden Pflichten bestehen.

9.3 Fehlt eine notwendige Datensicherung, weist der Auftragnehmer auf erkennbare Risiken hin und stimmt das weitere Vorgehen ab. Erforderliche Zusatzarbeiten werden vor ihrer Durchführung vereinbart. Eine unterlassene Sicherung führt nicht automatisch zum Ausschluss von Ansprüchen; ein etwaiges Mitverschulden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.4 Beide Parteien schützen ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche angemessen gegen Schadsoftware, unberechtigten Zugriff und Datenverlust. Erkennbare Sicherheitsvorfälle mit Auswirkungen auf die vereinbarte Leistung werden der jeweils anderen Partei unverzüglich mitgeteilt. Weitergehende gesetzliche Melde- und Informationspflichten bleiben unberührt.

10 / Wartung, Updates und Support

10.1 Wartungs-, Betreuungs- und Supportleistungen werden im vereinbarten Umfang erbracht. Die Leistungsbeschreibung legt insbesondere fest, welche Fehlerbehebung, Updates, Versionswechsel, Schnittstellenpflege und Anpassungen an rechtliche Anforderungen enthalten sind. Neue Module und individuelle Erweiterungen sind nur bei entsprechender Vereinbarung eingeschlossen. Gesetzliche Erhaltungs- und Mängelbeseitigungspflichten bleiben unberührt.

10.2 Soweit im Servicevertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, werden Supportanfragen montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr sowie montags bis donnerstags von 13:00 bis 16:00 Uhr bearbeitet, jeweils ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftragnehmers. Die Zeiten beziehen sich auf die am Sitz geltende Ortszeit.

10.3 Anfragen können über das Serviceportal oder die vereinbarten Kontaktwege gemeldet werden. Der Kunde beschreibt Störung, betroffene Version und erkennbare Auswirkungen und stellt erforderliche Angaben oder geeignete Anhänge bereit. Der Eingang einer Anfrage oder eine automatische Bestätigung enthält für sich genommen keine Zusage einer bestimmten Reaktions- oder Behebungszeit.

10.4 Verbindliche Reaktionszeiten, Prioritätsklassen, Wiederherstellungsziele und Rufbereitschaft gelten nur bei entsprechender Vereinbarung. Leistungen für dringende Fälle außerhalb der regulären Zeiten richten sich nach der Vertragsart. Etwaige Zusatzentgelte müssen vor Inanspruchnahme erkennbar vereinbart sein.

10.5 Fernwartung erfolgt über abgestimmte Zugänge und Berechtigungen. Soweit ein Zugriff auf personenbezogene Daten im Auftrag erforderlich oder möglich ist, müssen die erforderlichen Datenschutzvereinbarungen vor Beginn vorliegen. Vergütung und Zeitaufwand richten sich nach dem vereinbarten Leistungsmodell.

11 / Laufzeit und Kündigung der Wartung

11.1 Soweit im Wartungs- oder Betreuungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, beginnt dieser mit der dokumentierten Übernahme der Betriebsbereitschaft und hat eine Mindestlaufzeit von drei Jahren.

11.2 Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals zu dem Jahresende, zu dem die Mindestlaufzeit abgelaufen ist. Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Kalenderjahr. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung maßgeblich.

11.3 Kündigungen können in Textform, insbesondere per E-Mail, erklärt werden. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine notwendige Abmahnung oder Frist zur Abhilfe richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

11.4 Bei Zahlungsverzug dürfen Leistungen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nach angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Parteien zurückbehalten werden. Eine Beendigung oder Sperrung von Nutzungsrechten folgt nicht automatisch aus einem Rückstand bei einer rechtlich selbstständigen Wartungsleistung. Gesetzliche Zurückbehaltungs- und Kündigungsrechte bleiben bestehen.

12 / Schnittstellen und Leistungen Dritter

12.1 Verfügbarkeit, Datenumfang, Richtung und technische Voraussetzungen einer Schnittstelle werden je Anbindung vereinbart. Ein allgemeiner Hinweis auf Schnittstellen begründet keine Zusage, jedes Fremdsystem in jeder Version und mit jedem Funktionsumfang anzubinden.

12.2 Erforderliche Verträge mit Drittanbietern, deren laufende Gebühren und die Bereitstellung von Zugangsdaten obliegen dem Kunden, soweit der Auftragnehmer diese Aufgaben nicht ausdrücklich übernommen hat. Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner werden im Projekt abgestimmt.

12.3 Ändert ein Drittanbieter technische Anforderungen oder beendet er einen Dienst, informieren sich die Parteien über erkennbare Auswirkungen. Erforderliche Anpassungen, Alternativen und etwaige Zusatzkosten werden abgestimmt. Vereinbarte Wartungs-, Beschaffungs- und Mängelbeseitigungspflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt; eine pauschale Befreiung von der Verantwortung für das vereinbarte Zusammenspiel erfolgt nicht.

13 / Datenschutz, Vertraulichkeit und Referenzen

13.1 Die Parteien beachten die anwendbaren Datenschutzvorschriften, insbesondere die DSGVO. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO. Darin werden insbesondere Weisungen, technische und organisatorische Maßnahmen, Unterauftragnehmer, Unterstützungsleistungen sowie Rückgabe und Löschung geregelt.

13.2 Der Kunde bleibt im Rahmen seiner datenschutzrechtlichen Rolle für die Rechtmäßigkeit der von ihm veranlassten Verarbeitung verantwortlich. Eigene gesetzliche Pflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt. Eine allgemeine Einwilligung in diesen AGB ersetzt weder eine erforderliche Rechtsgrundlage noch eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

13.3 Vertraulich gekennzeichnete oder ihrer Natur nach vertrauliche Informationen dürfen nur für die Vertragsdurchführung verwendet und nur befugten Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch nach Vertragsende. Ausgenommen sind nachweislich öffentlich bekannte, rechtmäßig anderweitig erlangte oder unabhängig entwickelte Informationen sowie gesetzlich erforderliche Offenlegungen.

13.4 Die werbliche Nennung des Kunden als Referenz sowie die Verwendung seines Namens oder Logos erfolgen nur mit vorheriger Zustimmung im vereinbarten Umfang.

14 / Preise, Vergütung und Zahlung

14.1 Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgeblich sind die vereinbarten Preise und Zahlungspläne. Eine spätere Änderung einer allgemeinen Preisliste ändert bereits vereinbarte Preise nicht automatisch.

14.2 Soweit keine Pauschale vereinbart wurde, werden Dienstleistungen nach vereinbartem und nachvollziehbar dokumentiertem Zeitaufwand vergütet. Reisezeiten, Fahrt-, Übernachtungs-, Versand- und sonstige Nebenkosten werden nur auf vereinbarter Grundlage berechnet.

14.3 Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von zehn Kalendertagen ab Zugang fällig, sofern keine andere Frist oder ein anderer Zahlungsplan vereinbart ist. Maßgeblich für den Zahlungseingang ist die Gutschrift auf dem angegebenen Konto. Gesetzliche Anforderungen an elektronische Rechnungen bleiben unberührt.

14.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen, insbesondere §§ 286 und 288 BGB. Gesetzliche Rechte zur Aufrechnung, Minderung und Zurückbehaltung bleiben bestehen; insbesondere ist die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14.5 Preisänderungen bei laufenden Verträgen bedürfen einer gesonderten wirksamen Grundlage. Diese AGB enthalten kein allgemeines einseitiges Preisänderungsrecht.

15 / Termine, Warenlieferung und Eigentumsvorbehalt

15.1 Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden. Vereinbarte Fristen berücksichtigen die rechtzeitige Erfüllung erforderlicher Mitwirkungspflichten. Verzögerungen und ihre erkennbaren Folgen sind der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

15.2 Bei trotz angemessener Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignissen außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Partei verlängern sich betroffene Fristen um die Dauer der Behinderung einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Gesetzliche Rechte wegen Verzugs, Unmöglichkeit, Kündigung oder Rücktritts bleiben unberührt. Teilleistungen sind nur zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

15.3 Bei Versendungskäufen zwischen Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung körperlicher Waren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit Übergabe an die zur Versendung bestimmte Person über. Abweichende Vereinbarungen bleiben möglich. Diese Regelung ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Werkabnahme.

15.4 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung der Forderungen aus dem jeweiligen Liefervertrag Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Geschäftsbeziehung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt im gesetzlich zulässigen Umfang auf offene Forderungen desselben Verkäufers aus dieser Geschäftsbeziehung. Forderungen des jeweils anderen in Ziffer 1 genannten Unternehmens werden nicht gesichert.

15.5 Der Kunde darf Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen und teilt Zugriffe Dritter unverzüglich mit. Bei erlaubter Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr tritt er die daraus entstehenden Forderungen in Höhe des offenen Rechnungsbetrags an den Verkäufer ab, der die Abtretung annimmt. Die Einziehung bleibt bis zu einem gesetzlich zulässigen Widerruf gestattet.

15.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als zehn Prozent, gibt der Verkäufer auf Verlangen Sicherheiten nach seiner Wahl frei. Eine Herausgabe aufgrund des Eigentumsvorbehalts erfolgt nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen.

16 / Mängelrechte und Nacherfüllung

16.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Rechte entsprechend der jeweiligen Vertragsart. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB gelten, soweit deren Voraussetzungen vorliegen. Eine darüber hinausgehende pauschale einwöchige Ausschlussfrist wird nicht vereinbart.

16.2 Der Kunde beschreibt einen Mangel und die erkennbaren Auswirkungen möglichst nachvollziehbar. Soweit gesetzlich vorgesehen, erhält der Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist. Die Voraussetzungen weiterer Rechte, insbesondere Minderung, Rücktritt, Kündigung und Schadensersatz, richten sich nach dem Gesetz und Ziffer 17.

16.3 Bei Softwaremiete bleiben die gesetzlichen Pflichten zur Erhaltung des vertragsgemäßen Gebrauchs und die entsprechenden Mängelrechte bestehen. Bei Kauflizenzen und werkvertraglichen Leistungen gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Mängelregelungen.

16.4 Mängel, die ausschließlich durch unsachgemäße Bedienung, ungeeignete Betriebsbedingungen oder vom Kunden veranlasste Änderungen verursacht wurden, begründen insoweit keine Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer. Ein ursächlicher Zusammenhang ist erforderlich. Die bloße Nutzung, Weitergabe oder Veränderung führt nicht automatisch zum Verlust sämtlicher Rechte.

16.5 Für die Verjährung von Mängelansprüchen gelten die gesetzlichen Fristen. Ansprüche wegen Arglist, übernommener Garantien und zwingender gesetzlicher Haftung bleiben unberührt.

17 / Haftung

17.1 Der jeweilige Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftung aus ausdrücklich übernommenen Garantien richtet sich nach deren Inhalt.

17.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

17.3 Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend zugunsten gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die in Ziffer 17.1 genannten Fälle werden dadurch nicht eingeschränkt.

17.4 Für Datenverluste gelten die vorstehenden Haftungsregelungen. Ein etwaiges Mitverschulden des Kunden, insbesondere wegen einer unterlassenen angemessenen Datensicherung, wird nach den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Eine vom Auftragnehmer übernommene Sicherungs- oder Wiederherstellungspflicht bleibt maßgeblich.

18 / Vertragsende, Datenübergabe und geplantes Hosting

18.1 Bei Vertragsende richten sich Nutzungsrechte und Zahlungspflichten nach dem jeweiligen Leistungsmodell und den gesetzlichen Vorschriften. Ein erworbenes unbefristetes Nutzungsrecht bleibt von der Beendigung einer gesonderten Wartung unberührt; zeitlich begrenzte Nutzungsrechte enden mit dem zugehörigen Vertrag.

18.2 Soweit der Auftragnehmer Kundendaten vorhält, stellt er diese nach Maßgabe der vereinbarten und gesetzlichen Pflichten zur Rückgabe beziehungsweise Übernahme bereit. Parteien stimmen Datenumfang, geeignetes Format und erforderliche Übergabeschritte rechtzeitig ab. Bei lokalem Kundenbetrieb verbleiben die dort vorhandenen Kundendaten beim Kunden; Unterstützung bei einem Export richtet sich nach dem vereinbarten Leistungsumfang.

18.3 Löschung, Aufbewahrung und Rückgabe richten sich insbesondere nach Datenschutzvereinbarungen und gesetzlichen Pflichten. Eine Löschung darf erforderlichen und geschuldeten Übergabeschritten nicht vorgreifen. Zusätzliche Übergabeleistungen werden nur vergütet, soweit dies vereinbart und rechtlich zulässig ist.

18.4 Hosting- oder Cloudleistungen sind in dieser Fassung kein allgemein eingeschlossener Leistungsbestandteil. Sie werden erst aufgrund einer gesonderten Vereinbarung geschuldet. Vor deren Beginn sind insbesondere Betrieb, Verfügbarkeit, Wartungsfenster, Datensicherung, Wiederherstellung, Datenschutz sowie Wechsel- und Beendigungsverfahren zu regeln.

18.5 Soweit ein künftig vereinbarter Dienst dem EU Data Act unterliegt, müssen dessen zwingende Anforderungen, insbesondere an Vertragsinhalte, Datenexport, Wechsel, Fristen und zulässige Entgelte, eingehalten und in den ergänzenden Vertragsunterlagen konkret umgesetzt werden. Diese AGB ersetzen keine dafür erforderliche dienstspezifische Vereinbarung.

19 / Schlussbestimmungen

19.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit gesetzlich zulässig. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Warendorf, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO wirksam getroffen werden kann. Der jeweilige Vertragspartner darf den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

19.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften wirksam. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Der Vorrang wirksamer Individualvereinbarungen bleibt unberührt.